

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mein Herr! In Folge meines unterm 17ten May a. c. erlassenen Berichts, melde, daß denen durch Briefe zur Unterschrift des Erbvergleichs herbey gerufenen, und andern im Lande wohnenden Gliedern der Ritterschaft glaubend gemacht werden wolle, daß ... : [Datum den 7ten August 1755.]

[S.I.], [1755]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837681405

Freier 8 Zugang



Mein Herr!





n Folge meines unterm 17ten May a. c. erlassenen Berichts, melde, daß denen durch Briefe zur Unterschrift des Erbvergleichs herben gerusenen, und andern im Lande wohnenden Gliedern der Ritterschaft glaubend gemacht werden wolle, daß

a.) Herzogl. Cammer ben dem Auswurf wegen der im Erbvergleich S. 87. zu bes
zahlen stipulirten ohnverkändigten Ritterschaftlichen Contribution von 250000 Rihlt.
Schaden leide, die Ritterschaft hingegen ben solchen profitire.

b.) da die Herzogliche Cammer auf die Ritterschaftliche Forderung ein vieles bezählet, solche auch Gegenforderung hätte, der Ritterschaft die Compensation am vorsträglichsten gewesen wäre; und wann ja noch ein Nachstand sich gegen Herzogliche Cammer aufgeben sollte, so wäre doch dieselbe nach dem unter den Hochfürstl. Häusern errichteten pacto Domus, solchen de jure zu bezahlen nicht verbunden; und daß

c.) die Ritterschaft durch den Erbvertrag, mittelst Aufhebung aller Processe ben Keichsgerichten, in Ruhe gesehet, und dadurch allen Ausgaben in Zukunst, außer den Abtrag der jährlichen Contribution à Hufe 9 Reichsthaler, mit einmahl abges holsen worden.

Nachdem ich aber das mir zu Handen gekommene, von dem Hrn von der Lühe zu Mulsow an die in Rostock versammlete Herren von Ritter = und Landschaft unterm 27. Martii a. c. erlassene Schreiben und die daben sub sign. S. D. und &. besindsiche Anlagen gelesen habe; So bin ich dadurch eines andern belehret worden, daher ich ohnermangele, Ihm, mein Herr! über diese Passus meine Gedanken zu eröffnen.

Denn fo zeiget

Quoad a) die Anlage sub lit. A, und die darauf, als auf eigene Hochfürstl. Principia gebauete Berechnung sub sign. ©, daß die Herzogliche Cammer, wegen ohnverkündigter siebenjähriger Contribution de anno 1748. bis 1754. inclusive nach der gezogenen Abrechnung nicht 250000 Reichsthaler, sondern 84819 Rithtr. 4 B. certo respectu et salva reservatione begehren könne.

Die danächst sub signo O. angeführten Monita geben deutsich zu erkennen, daß, wenn die post interpositam appellationem ad Caesaream Majestatem und wider die bengebrachte Protestationes in Rostock zurückgebliebene wemge Membra von der Ritterschaft, nach dem unanimen Schluß de 26. Novembr. und 17. Decembr. a. p. instructionsmäßig die Liquidation zugeleget hätten, alsdenn auch die baare Abgabe des Rückstandes der 84819 Reichsthaler 4 kg. von der ohnverkundigten Contribution unterbleiben mögen.

A

Hieraus





Hieraus erhellet also, daß nicht nur eines Theils die Ritterschaft, da sie statt 84819 Rihlr. 4 &. 250000 Rihlr. erlegen soll, dieselbe 165180 Rihlr. 44 &, mithin über vier Contributiones mehr zu entrichten haben würde, als derselben auf den äußerssten Fall Recessmäßig obliegen könte; sondern auch andern Theils derselben gar nichts baar zu bezahlen obliegen würde, und daß also dieser Passis nicht zur Avantage, sondern zum äußersten Nachtheil der Ritterschaft, verglichen worden.

Quoad b) Giebt die Anlage sub sign. D. den Unterricht, daß ausser den sub Nro. 6. & 12. ausgesehten Posten, die Ritterschaft an die Herzogliche Cammer Forsderungen von mehr als 60 Tonnen Goldes habe; diese gegentheilig an jene gar keine Praetensiones machen könne, und wenn allenfalls die vormalige Hochfürst. Cammer an die Ritterschaft eine Ansprache zu formiren vermennen mögte, so würde solcher gar leicht auf geschehener Kundmachung zu begegnen seyn.

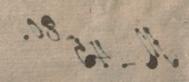
Die Einrede, daß jehige Herzogliche Cammer, nach Masgabe des unter den Hochfürstlichen Häusern obwaltenden Pacti Domus, nicht gehalten wäre, die Ritters schaftliche Forderungen aus den Domainen uuszukehren, ist unerheblich, wie dieses eine geschickte Feder vor einigen Jahren deduciret hat, und ich will dahero, zu Beschauptung meiner Bedanken, nur dies daben anfügen: Daß, da eines Theils

- 1.) Der Herr Herzog Friedrich Wilhelm p. m. über 600000 Reichsthaler Allodial-Guther hinterlassen, die der zeitige Exactiones nach denen Kanserlichen allers gerechtesten Erkenntnissen, von solchen abgestoßen werden können; andern Theils aber haben
- 2.) Seiner jest regierenden Herzogl. Durchl. durch die ausgestellete Reversales zum Abtrag der Nitterschaftlichen Forderungen, höchst Selbst gnädigst Sich verbunden, auch daher
- 3.) Höchst Dieselben anfänglich in dem 24. Art. ihres Plans nach Ihro Hers zogl. Durchl. angestammeten Milde gnädigst declariret haben:

Go weit rechtlich alle Genugthuung der Ritterschaft in Gnaden angedenen zu lassen.

Woraus genüglich erhellet, daß nicht einmal die gerechte Intention Ihro Herzogl. Durchl. dahin ehemalen abgezielet, eine Compensation der Ritterschaftlichen gerechten Forderungen zu begehren, und selbigen das Pactum Domus entgegen zu setzen, sons dern diese Angabe, gleichwie die in den Vergleich eingezogene Compensation selbst, aus der Denkungsart eines oder des andern Gliedes aus der Ritterschaft hergestossen, und allhier um desto weniger andringlich sey, da selben kein Mandatum cum libera als Vollmacht und Instruction dazu ertheilet worden. Sie haben vielmehr hierunter, wie in allen andern, im so genannten Erdvergleich enthaltenen praejudicirlichen Puncten, nachdem man directe er per indirectum die Patrioten von dem Convent vertrieben, contra Protestationes et Appellationes, sich über ihre Mitbrüder eine solche Vewalt unnatürlich angemaßet, daß

Quoad e)







Quoad c) Die Nitterschaft durch den anmastichen Erbvergleich, auffer den Albtrag Der jahrlichen Contribution à Hufe 9 Reichsthaler von allen Ausgaben ents frenet, und in der ruhigen Verfaffung, von allen Procest-Ausgaben enthoben ju fenn, verfetet worden, ift fo fehlfam, als vielmehr in benden Paffibus leider! zu bellem Zage lieget, daß die Nitterschaft anstatt erträglicher in unerzwingliche Ausgaben, und austatt ausgemachter und durch vielfache Obristrichterliche Erkenntnisse entschiedene Processe. durch einen wandelbaren Erbvergleich in unendliche Processe versetzt und verwickelt worden. Denn so ist quoad prius ratione der Ausgaben bekannt, daß

- a) Die Nitterschaft, ben ber aus Domainen und Stadten jahrlich accordirtem Uebermas der 12000 Nithlr. 6000 Nithlr., und durch die eingeführte besondere Bes steurung der Gemeinschaftsorter und Rloster - Buther, die Sulfe ad necessaria publica jum dritten Theil, als 2186 Reichsthaler 26 f. und annebenst den Sublevations-Modum, auch die hohe Agio der Dritteln gegen Cour. einbufen, und endlich zu ihs rem Untheil die necessaria publica auf 6000 Reichsthaler bezahlen folle, und also in Diesem Betracht jahrlich nicht 9 Reichsthaler, sondern 17 und 18 Reichsthaler jede Sufe zu versteuren habe. Daß
- (3) Die Nitterschaft ausser der jahrlichen Contribution, ben destruirung des Landkastens nach dem Adjuncto sub fign. t. . . . 1835596 Rible.

und wenn die so genannten Dobbranschen Gelder, welche in beregter Anlage sub Nro. 7. nicht ausgeworfen, hinzugethan werden, an Capital und Zinsen pp. = = = = 1000000 Rthir.

und also die Summa von 2835596 Rible.

in den nähesten Jahren zu bezahlen habe, wovon der Abtrag auf jede Sufe ppter auslauffen wird

Ferner zeiget der Erbvergleich, daß

2) außer vorangezogene gegen dren Millionen anlauffende Ausgaben, die Ritters schaft ihre an Herzogl. Cammer habende, und sub signo D. über 60 Tonnen Goldes specificirte Forderung, mithin die von der Ritterschaft von vorigen Regierungen ber gemachte Schadens , und andere Geld-Forderungen juxta G. 511. wie auch von denen vor 1747. angekauften adelichen Guthern die Beytrage de praeteriro Inhalts S. 97. & 218. derfeiben ab: und von den transigirenden der Nitterschaft deffen Corps aufgebürdet werden wolle.

Es wird also keiner in Abrede stellen, daß solchergestalt, zumalen ben verdeckter Abnahme Herzoglicher Cammer - Schulden, niemand gefichert feyn kann, ob er mit 1300 Reichsthaler auf jede Huefe wurde auskommen konnen.

Und endlich wird obigen Ausgaben

9) das S. 44. eingeräumte neue Besteurungsrecht hinzu zu fügen senn, welches zwar der Herr Verfasser der urkundlichen Bestätigung des Herzogl. Mecklenb. Besteus A 2

rungs-Rechts, in Anschung der adelichen Guther, mit vielen Gründen behaupten wolsten, durch die derselben entgegen gesetzte, durch eine gelahrte und geschickte Feder ents worffene. Beantwortung, wenn dieselbe von dem Engern Ausschuß auftragsmäßig dem Publico bekannt gemacht ware, hoffentlich nicht nur gezeiget haben würde, wie wenig dieses Besteurungs-Recht rechtlich zu behaupten, sondern das Publicum würde auch seinen Beysall denselben niemals gegeben haben.

Vorläufig kan das Pro memoria sub lit B, so ehemalen ben der Kanserlichen allerhöchsten Hof-Commission gebraucht senn soll, dem Leser von dem anverlangten widerrechtlichen Besteurungs Mecht eine Idee geben.

Mein Herr!

Sch muß ben Betrachtung aller dieser Ausgaben frey bekennen, daß die Treuberzigs feit derer transigirenden wenigen Ritterschaftlichen Membrorum, ohne Rückssicht auf die Kräfte der Landes-Eingesessen zu nehmen, sehr weit gegangen ist.

Hatten dieselbe Silber-Minen in ihrer Gewalt, oder sie waren mit verborgenen Schäsen versehen; weilen sonsten alle Ritterschaftliche Guther, wenn auch solche samtlich mit einmal versilbert werden könnten, solche Onera abzusühren, bey weiten nicht hinreichend sind; so mögte man selben das Versahren, jedoch aber nicht die Aufopferung der Ritterschaftlichen Gerechtsame zu gute halten.

Iwar haben eben diese Membra zum oftern publique declariret, daß fernere Procest-Kosten zu tragen der Abel ausser Stande ware. Sie geben auch noch jeso zu erkennen, daß eben diese Noth sie bewogen hatte, einen solchen Erb = Vergleich zu vollziehen.

in ben kabesten Jahren zu bezahlen haber worden ber Aberng auf sede Huffe, precer Rachdem ich aber den in Curia Rostochiensi reiflich erwogenen Ritters schaftlichen Schluß de Sten Febr. 1755. eingesehen, welcher, wenn sich die guts Ichen Tractaten zerschlagen durften, in Ansehung des Credit - puncts und zu Fortsetzung der Process-Rosten verfasset worden, so ift bis zur Ranserl. allerge= rechtesten Determinirung des Contributions-Wesens, die hochstens in 1 à 2 Jahren ausbringlich gewesen ware, eine Anlage von 5 Rithtr. auf jede hufe gu machen, resolviret worden, folglich kan also wol diejer schwache Bormand, daß wegen der unaufbringlichen Rosten der Process nicht weiter fortgesetzet wers ben konne, nimmer Urfache zu Eingehung und Annahme eines folchen fatalen Erbvergleichs gegeben haben, vielmehr wird glaublich denen Membris zur schwereffen Berantwortung gereichen, daß, da nach dem Ritterschaftl. Schluß de gten Febr. a. c. mit 5 Riblr. a Hufe auf 1 oder 2 Jahr die Ritterschaftl. Gerechts same erhalten werden konnen, Dieselbe, mittelft Berichenkung der vorzüglichften fo theuer erworbenen und conservirten Gerechtsame und sammilichen Vermögens unübersteigliche und nicht abzumeffende Auflagen, wie oben ad a, B, y & &, ume ståndlich demonstriret, auf den Hals ziehen, mithin demselben zum Lande hinaus den Weg bereit bahnen, und in die außerste Misere verseben wollen. posterius ratione der cessirenden Processe, wird ein seder mit mir richtig denken, daß durch den getroffenen Erbvergleich die Processe nicht aufhören, vielmehr durch folden ungabliche neue gezeuget werden. E A

Der Grund hievon ift jedem begreiflich.

Die Ritterschaft hat notorisch ihre Gerechtsame, so auf Reversales, Verst gleiche, Hochfürftl. Resolutiones, Bestätigungsbriefe und das Herkommen 2c. sich grunden, durch die per secula geführte Processe, mutelft Obeistrichterlichen Quis fpruchen, und also per tot Judicata unverneintlich festgestellet, hinfolglich waren folde ben dagegen vorzunehmenden attentirlichem Berfahren gar leicht zu erhalten.

In dem neuen Erbvergleich find folche insgesamt, in fo ferne sie in demfelben nicht enthalten, aufgehoben, und ein nirgends geficherter und mandelbarer Erbvergleich errichtet, auch dabenebst 3hro Durcht. Die Gelbstige Maintenance deffelben, und im Zweifel und Difverstande, die Abthuung und Migdeutung gefahrlich eingeraumet worden, woraus der genuine Schluß von feibst folget, daß ben benen allermehreften Sphis dieses Erbvergleichs neue Processe und lites ex lite entstehen werden.

Die Borfahren des Mecklenburgischen Abels haben ben allen Begebenheiten Klugheit, Borficht, Ordnung, redliche Absicht, Herz und Standhaftigkeit, auch wahre Liebe und Zuneigung dem Baterlande gezeiget. Db ben heurigen Zeiten Die jest lebende ihrer Boreltern Fufftapfen folgen, übergiebt man ihrer eigenen, auch fonftiger mit Einsicht und ohne Absichten urtheilender einsichtiger und ohnabsichtlicher Manner gefunden Beurtheilung.

3ch werde hiemit vor diesmal meine Bedanken über die Materie intuitu der Ausgaben und aufhörenden Processe, nach dem so genannten Erbvergleich, Anstand gonnen. Und da unterm 13. April und 17. May a. c. meinem Freunde ratione Materialium des Erbvergleichs ein vorläufiger Unterricht gegeben worden, fo will dahin Bedacht nehmen, ob bey etwaniger Muffe denfelben die vorgekommene Nullitaeten in Unsehung derer Formalium von befagtem Erbvergleich, auch da folder in Diesen Sagen im Druck erschienen, die Monita über denselben mittheilen konne,

the month of the second design of the second of the second

Georgia Stadbucht buy Den Consultrations State

Andrew Day Richtschufes gehalterschuter

Ich bin indessen, from Abrids but Lune Equation and Grains trained to be a bound to the contract of the contract

Mein Herr! Ind and food with the Mein Herr!

Datum den 7ten August exect 1755: where Min's concert and constr. Those Francis Total V. and the resource of the control of the property of the Bareline of the Control of

Dessen Bereitwilligster.

B

Serion and Schwerin von bufful Quanto 103928 Statement gentle beiteth

Lit. A.



Lit. A.

Rostock, den 28. Februarii 1755.

Praesentibus.

Herr von der Lühe auf Mulsow,
Herr Hauptmann von Vegesack,
Herr Nittmeister von Walsleben,
Herr von Bülow auf Goldberg,
Herr Stallmeister von Bülow,
Herr Major von Plessen,
Herr Hauptmann von Koppelow,
Herr Hauptmann von Hobe,
Herr Lammeriunker Penz auf Bolsrade,
Herr von Laffert auf Schwechow,

Alls man diesen Nachmittag des Behuefs sich versammlete, um eine hinstängliche Nachricht von dem Contributions-Wesen zu erlangen; So hat man in solcher Absicht den Kasten-Einnehmer Herrn Gerling kommen lassen, und begehret, daß, da nach dem Recess de anno 1701. 120000 Reichsthaler an Contribution jährlich an die Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Mecklenburg entrichtet werden müsse, er eine specifique Nachricht geben möchte, wie und wohin diese Gelder abgegeben, auch was Domainen, Nitterschaft und Städte hiezu bentragen, imgleichen, wie es mit der Contribution aus den Gemeinschafts-Oertern und der Stadt Nostock, nicht minder intuitu der Uebermaße, gehalten würde.

Herr Gerling erwiderte hierauf,

- 1.) Daß von dem Recess-Quanto der 120000 Reichsthaler der Herr Herzog zu Strelitz 16072 Reichsthaler erhielte, hinfolglich an dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog zu Schwerin von diesem Quanto 103928 Reichsthaler gezahlet werden müsten.
- 2.) Zu diesen 103928 Reichsthalern sollte jeder contribuirender Theil bentragen den dritten Theil, nemlich # 34642\frac{2}{3} Rthir.

3.) Die





- 3.) Die Stadt Rostock hatte seit 1736. an Contribution und Uebermaße sährlich entrichtet
- 4.) Die Rlöster und Gemeinschaftsörter hatten 434 Jufen à Hufe 10½ Riblr. und also jährlich benzutragen 4559 Riblr. 30 ß

Da nun obige von einem jeden contribuirenden Theil angeführete 34642 Riblr. 32 ß die Summe von 103928 Reichsthaler austrüge, so ware dasjenige, so von der Stadt Rostock als 2000 Reichsthaler, und von den Gemeinschaftsörtern und Klöster- Büthern, als 4559 Reichsthaler 30 ß. und also von benden letztern Posten zusammen gerechnet eine Summe von 6559 Riblr. 30 ß ad necessaria publica gerechnet worden, wovon einem jeden contribuirenden Theil ein Drittheil zu gute gerechnet würde.

Hiernachst wurde von Anwesenden resolviret, Herrn Gerling zu committiren, nach vorangeführten Umständen eine Rilance pro anno 1748. specifice zu entwersen, und in solcher zu attendiren, daß, da nach Kauserlichen Erkenntnissen zur Uebermaße 3000 Reichsthaler, und also seder contribuirender Theil zu 1000 Reichsthaler jährlich ausgesetzt worden, solche in der Maße einem seden Theil auszuwersen, und in Ansehung der Strelitzischen Quote der Uebermaße den Decourt zu machen,

okuide a stagas vita develucion alla Regionalizare den calculation de stagas de sentimente de sentim

And the content of the state of the content of the

Everyther, which have a great attends Decreased and Decrease in Grands from the Edward from Edward from Englands and Edward from the Edward from the Edward from the Edward from the Edward from Edwar

the control branches Bestein magneths of and urben und abor sest enveloped

The state mankers will be

Lit. B.

Lit. B.

Pro memoria

Die Hochfürstl. Seits praetendirte besondere Besteurung der in den Ritterschaftlichen Guthern neben den Hufenern wohnenden

leibeigenen Leuten und

betreffend.

Woben Ritterschaftliche Deputirte kurzlich vorzustellen nothig finden:

- af durch den regulirten Sufen Modum von der Ritterschaft der schuldige Bentrag zu den Guarnisons-Legations-Rosten und Cammerzielern, für ihre Guther, und für alle darin befindliche Ginwohner geleiftet werde.
- 2.) Daf ein mehreres, als diesen Bentrag, der Reichsabschied de 1654., die allerhochste Rauserliche Resolution d. d. Regensburg den 19. Junii 1670., die Kanserliche Declaratoria des 180sten Sphi vorbesagten Reichsabschiedes sub dato 13ten Februar. 1671., die Wahl: Capitulationes, die wider die Mecklenburgifche Ritterschaft ausgesprochene Ranserliche Urthet d. d. 7ten Julii 1698., und die ferner erfolgte Ranferliche Conclusa, insonderheit vom 22. May 1699, von derfelben nicht erfordern. Um wenigsten aber
- 3.) ein unumschranktes Besteur ungerecht, und neben und über jest erwehntm Bentrag, eine jahrliche neue gedoppelte und besondere Hauptsteuer zu Erleichterung der Landesfürstlichen Regimentsburden und Etats - Berfassung, (als wozu die Ritterschaft laut besagten, sich auf des Herrn Bergogs Friederich Wilhelms, p. m. felbst eigenem Declaration beziehenden, Conclusi vom 22ten May 1699. gar nicht ju steuren schuls dig ift) und zu dem Ende, außer den Hufenertrag, eine befondere alliabrliche Befteurung, aller und jeder in den Ritterschaftlichen Guthern, außer den Sufenern wohnens den und dienenden freven und unterthänigen Leuten zustehen.
- 4.) Daß diese besondere Steuer der Ritterschaft und ihren Buthern gur unertraglichen Last und Beschwerbe gereichen murde, da

a) Die



- a) Die bis zur Hälfte verglichene Immunitaet ihrer Güther, ben allgemeiner Besteurung aller, theils zur cultivirung, theils zum bequemern und völligern Genuß derselben, nothigen Leute ohnmöglich conserviret bleiben kan, indem besagte Leute diese Steuer der Ritterschaft an der Pacht, Miethe, Diensten, oder anderen Pracsfandis abziehen, oder gar aus dem Lande an andere Orte hingehen würde.
- b) Die contribuablen Hufener, wenn deren zu cultivirung ihrer Hufen erford derliche Dienstboten, noch eine besondere Kopfsteuer erlegen solten, solche denselben erssehen, folglich viel mehr als die praeliminariter verglichene jährliche 9 Rithtr. steuten, und dadurch nicht nur eine doppelte, sondern auch in Betracht der in den Städten widerrechtlich eingeführten, und dem Landmann am meisten drückenden Accise, eine drensache Contribution erlegen musten.
- c) Wenn nach der geäußerten Hochfürstlichen Intention, der Ritterschaft vorz geschrieben, und ein Anschlag formiret werden solte, wie hoch sie ihre Guther in Pacht austhun, und in welcher Maße Sie die Dienste von Ihren Unterthanen fordern solle, sie um die von ewigen Zeiten her gehabten freven Disposition ihres Eigenthums, und folglich um den größesten Theil ihres Vermögens gebracht werden wurde.
- 5.) Daß wenn Ritter = und Landschaft diese Leute, so vermöge des ihr zustehensten juris formandi modum contribuendi in den vorigen Zeiten mit herben gezogen, mithin selbige gesteuret haben, solches allezeit zur Hülfe eines Quanti generalis, solgs lich zur Lüblevation der anderen Contribuenten, geschehen sen; dieselben anch nies mals anders, als entweder zu den Reichs = und Eraissteuren, oder zu den von Ritters und Landschaft fremwillig und gegen Landessürstliche Reversales de non praejudicando eingewilligte Summen, und nachhero nach entstandenen jährlichen Landsteuren zu Guarnisons-Legations-Kosten und Cammerzielern, zu dem dazu erforderlichen Quanto generali, und solglich jederzeit zur Hülfe derer Contribuenten, und nach wieder eingesührten Husen Modo, zu deren Sublevation, von allen Zeiten an aber niemals besonders, zur Erseichterung der Landessürstlichen Regimentsbürden und Etats-Berfassung, contribuiret haben.
- 6.) quoad possessorium die Ritterschaft, sowohl in alten als neuen Zeiten, sich in unverrücktem Besit befindet, daß dieser Neben-Modus allein zur Sublevation des Haupt-Modi, und zum Abtrag des quanti generalis adhibiret, zu keinen Zeiten aber Serenissimis als eine besondere Steuer zur Erleichterung der Landesfürstlichen Regimentsbürden oder Etats-Versassung, wie anjeho praetendiret wird, überlassen worden sey; und
- 7.) quoad petitorium selbige gar nicht gehalten ist, eine neue besondere Steuer au den Regimentsbürden, als wovon die Reichsgesetze nichts disponiren, und wozu C



Sie nach Inhalt der Declaratoriae de anno 1671., und des Conclusi vom 22ten May 1699., nicht verbunden ist, denen Durchlauchtigsten Landesherren zu erlegen.

8.) Was die in dem Sochfürstt. Exhibito fub praes. den 18ten Aug. a. c. angeführte Objectiones betrifft ; fo ift quoad quaestionem an, fein Reichsgeset noch Reichsherkommen vorhanden, nach welchem alle und jede Landeseinwohner, wenn fie teine Exemtion beweisen tonnen, der Landesherrschaft alliahrlich fteuren muffen. Das J. P. W. in welchem ber Grund der Landesfürstlichen Rechten hauptfachlich gu finden ift, berühret diesen punct des Reichsfrandischen Besteurungsrechts gar nicht. Die porbin angeführte Reichsgesete, als Rec. Imp. Nov., dann die Rauferl, Resolution de 1670. erfordern von den Landfaffen und Unterthanen nur einen Beutrag gu den namentlich darinnen bestimmten Ausgaben, i. e. zu den Cammerzielern, Fortifications- und Guarnisons- den Legations-Rosten ben Reiche Deputations- und Crais - Conventen, fo wie diefe Reichs - Constitutiones der alleinige Grund der daher in quaestionem kommenden jahrlichen Landes-Contribution find, wovon die Mecklenburgische Ritter = und Landschaft sonft, vermoge der Hochfürstlichen Reversalen de annis 1572. und 1621. befreyet gemesen, also ist auch sothane Concribution das eigentliche und rechte Objectum des ehemaligen bis zu der Urthel von 1698, und fere ner ventilirten Processus, und des darüber errichteten Schwerinischen Bergleiche gewesen, auch der gegenwärtigen Tractaten annoch.

Daß das besondere Herkommen der Mecklenburgischen Lande ein anderes erfordern, mithin die Leute quaest. der Durchlauchtigsten Landesherrschaft steuerbar mache, ist nicht erwiesen, Denn

- 1.) die in den Beplagen angezogene Contributions-Edicte handeln theils von Reichs und Crais Steuren, wozu alle Landes Einwohner, sie senn exemt oder nicht exemt, nach den besonderen Reichs Constitutionen zu steuren verpflichtet sind. Dieses außerordentliche Recht ist in dem jungsten Reichsabschied auf die daselbst determinirte Landes Contribution nicht ausgedehnet, vielmehr sind in Rücksicht auf diese Steuer, nach der Kanserlichen Declaratoria de anno 1671, die Landstände ber dem, wessen sie berechtiget gewesen, gelassen worden.
- 2.) Theils aber reden sie nur von denen der Landesherrschaft freywillig zugestans denen gewissen Summen, zu deren Aufbringung Nitters und Landschaft nicht nur diese Leute, sondern auch alle Eximirte, als die von Adel selbst, Fürstliche Bediente und die Beistlichen mit herben gezogen haben, und können ben der anjeso jährlich zu entrichtenden Landessteuer um so weniger angeführet werden, als die von der Durchstauchtigsten Landesherrschaft ausgestellte bündigste Reversales de non praejudicando, Ritters und Landschaft auf das künstige sattsam prospiciret haben.

3.) Der





3.) Der nach dem Contributions-Edict vom 18ten Octobr. 1701. sub Lit. L. abhibirte Modus interimisticus ist nach dem 7. spho des Schwerinischen Recesses gedachten Jahres auf das erste und letzte mahl abgesasset. Die solgens den Contributions-Edicte begreisen entweder die Reichs und Craissteuren mit in sich, oder sind nach einem wider der Ritterschaft Willen ihr auserlegten, von dem Ersten und Hufen ganz unterschiedenen Modo contribuendi, und Salvo jure cujuscunque verkündiget, und auf diesem Fall um so weniger applicable, als es actus contradicti und durch die dagegen ben Kauserl. Majestat angebrachte Beschwerden, die Jura der Stände ausrecht erhalten geblieben.

under boben dog Serenifficial fich other

4.) Da aber die hohe Rayserliche Executions-Commission nach wieder here gestellter Ruhe im Lande mit allerhochster Ranserlicher Genehmigung das Contributions-Wefen in Mecklenburg nach dem uhralten Modo contribuendi nach Erben und Sufen , der Landesversaffung gemaß, in Richtigkeit gestellet; so hat fie mit fo mehrerem Recht und Billigkeit die Leute quaestionis zur Sublevation der Steuerpflichtigen Hufen, und zur Completirung des Recess-mäßigen quanti Contributionis, nebst der benothigten Uebermaße, mit herbengezogen, als a) diese Leute sonst, obwohl niemahls anders, als zur Erganzung des quanti generalis gesteuret haben, und b) es denen Herren Herzogen gleiche gultig senn konnen, ob oftgedachte Leute mit dazu gezogen worden oder nicht, da auf benden Fallen Serenissimi nicht mehr oder weniger, als das bewilligte Quantum, und nach errichtetem Schwerinischen Recess nichts weiter, als die accordirte 120000 Rthlr. wurden bekommen haben. Sa c) weyland der Herr Herzog Carl Leopold p. m. felbft, (welches doch citra praejudicium angeführet wird,) nachdem auf den Landtag de anno 1717. der Ritterschaft die Aufbringung der Portions-Gelder nach dem Sufen-Modo angefonnen worden, durch die Befandschafft declariren laffen, daß die Ritters schafft alsdenn den Reben-Modum zu erheben und zu genießen hatte. Auf die Quaest. quomodo und die sub Lit. T. angeführte Norm tonnen also Ritterschaftliche Gevollmächtigte fich um fo weniger einlaffen, als die Unerheblichkeit der Quaeft. an, aus obangeführten erhellet; wie fie denn auch das, was von anderen Landern beys gebracht worden, um fo mehr an feinen Ort gestellet fenn laffen, als glaubwurdis gen Rachrichten zufolge in den Bremifchen, Lauenburgifchen, Sollfteinischen, Lunes burgifchen und Brandenburgifchen Landen das Gegentheil fich finden foll, wie fols ches in dem ad Serenissimos abgetaffenen Memorial d. d. 30. Nov. 1751, welches dem allerunterthanigsten Exhibito sub praes. 27ten Martii a. c. in sub adj. No. 56. bengefüget worden, angeführet ift; und das Exempel von Schwedisch = Pommern ein anders ausweiset.

Mebrigens

Hebrigens beziehen sich Ritterschaftliche Deputirte auf die Exhibita sub praes. den 27ten Mart. und 18ten Julii a. c. mit mehreren, und wegen der rückständigen Contribution auf das Exhibitum sub praes. den 13ten Julii a. c., verhoffen daben, es werde das in Fine der von den Hochfürstl. Herren Bevollmächtigten übergebenen Schrift solcherwegen angedrohete Versahren, um so weniger erfüllet werden, als es bekanntermaßen an der Nitterschaft nicht lies get, daß Serenissimi keinen allgemeinen Landtag ausschreiben, und das Recessmäßige Quantum verkündigen lassen wollen, da doch ermeldeter Recess so lange, bis ein anderes ausgemacht, in seiner Krasst verbleiben soll, und Nitterschaftliche Bevollmächtigte in ihrer unterthänigsten Erklärung vom 20ten Septemb. 1750. sich ausbedungen haben, daß Serenissimi sich aller Zumuthung an Nitters und Landschaft pendente Commissione Fürsts gnädigst erhalten möchten.

9.) Man verhoffet also, es werden die Hochfürstl. Herren Gesandten diesem Praetenso nicht weiter inhaeriren, sondern nunmehro auf den Ritterschaftlichen Plan und die demselben beygesügten Gravamina und Desideria, welche Serenissimis zu Rostock am 23ten Junii 1751. unterthänigst übergeben, und sub praes. 27ten Mart. a. c. beum Hochpreißt. Reichs Hoff Rath in der Beylage Num. VII. aller submissest exhibiret worden, Ihre Erklärung abzugeben belieben.

ela Salvis addendis & competentibus.

mades next created the accounts of coordinates which which is the control of the

Modo doscionnes molves, curio de orciandapaje, clarites fosses das de Santra sobaje del cua deponación de dodos o a enlegas med su graphica de esta. Unit due Quantica do anodo una ria del del del del del del desenva donnes del Distre de del del Seponación de una de recuiaçar contagion, als directions descriptus. Es our Canacia

un are venerendurch ei heller, die denn auch das, mas von autren Luidern telle gebracht werden, dies de their auf femen Du gesteller sehn kastul, als glandswurzie gen Nobenübten burche in den Wienuchten, Lauenburgnedenz Abensteinschen, Luiben

Committee of the contact of the cont

Sign. O.





Sign. o. Sign. o. The State of the State of

I. Gorzogl. Schwerligsche Cammer fon haben

minipipudG.

Quoce, in Contribution Jude: left,

and the second s

Nebeniehender Abzug beträgt - s - 680999 -

Butterschaft zu praetendiren haben Dist. - - Erros Biblin as f.

Summan Cont. 1848 19 Stiffs, 14 ft.

Folglich wieder Derzogl. Cammer dir sönderkie bigter von zu eine Contribution aus zucht bis erzug auch eine von der

Birmin an Agio 10 pro Cent grant Divini, that 7710 -

Daniel and Dhngefehrlicher



Bee Music Toxes

Ohngefehrlicher Entwurf,

Was die Herzogl. Schwerinische Cammer nach dem Recessinäßigen Quanto de 1701., nach Abzug der Stargardischen Quote, an Contribution haben soll, und was derselben zu decourtiren ist.

The Secretary and the second of the second o	Some of the Square of the Squa
I. Herzogl. Schwerinsche Cammer soll haben	I Herzogl. Schwerinscher Cammer ist zu decourtiren
pro 1748. # # # # # # # 103928 Mthlr. # fs. 1749. # # # # # # 103928 — # - 1750. # # # # # # 103928 — # - 1751. # # # # # 103928 — # - 1752. # # # # # # 103928 — # - 1753. # # # # # # 103928 — # - 1754. # # # # # # # # # 103928 — # - Summa 727496 Mthlr. —	pro Ao. 1748. a) Wegen der Stadt Rostock 2000 Athle. b) An Contribution aus denen Domainen # 34642 — c) An Contribution von denen Städten # 34642 — d) An Necessarien von denen Fürst. Aemtern # 9059 — 24 %. e) Desgleichen von denen Städten 8370 — 31 %. 88714 Athle. 7 %.
II. Zur Uebermaß ist die Contribution von der Stadt Mostock als 2000 Athle., und von den Gemein- schafts-Oertern und Kloster-Güthern 4559 Athle. 30ß., in Summa 6559 Athle. 30ß., und also einem jeden contribuirenden Theil ein Orittel, als 2186 Athle. 26ß. jährlich zu gute gerechnet wor- den, welches Herzogl. Antheils beträgt = 15305 Athle. 38ß.	pro ao. 1749.
III. Desgleichen Städtischen Antheils = = 15305 — 38 -	1754
Nebenstehender Abzug beträgt = = = 680999 — 1 ß.	Summa 620999 Rthlr. 1 ß.
Folglich würde Herzogl. Cammer an ohnverkündigter Contribution auf 7 Jahr bis 1754. incl. von der Nitterschaft zu praetendiren haben N. 3. = 77108 Mthlr. 15 ß. Hierauf an Agio 10 pro Cent gegen Drittel, thut 7710 — 37 ß.	II. Wegen der Nonvalenten, die bereits ben Kanserl. Hof-Commillion Herzogl. Seiten zu überneh- men declariret worden, will man ppter rechnen in 6 Jahren à 10000 Athlr.
Summa an Cour. 84819 Mthlr. 4 \b.	Summarum Summa des Decourts 680999 Athle. 1 ß.
Vorstehende rückständige Nitterschaftliche Contribution der 84819 Rthlr. 4 ß. courr. acque Go ware zu viel an Contribution von diesen Herren angebothen worden	uipariret gegen das von einigen Herren gethane Oblatum der zu bezahlenden 250000 Rthlr. courr. 165180 Rthlr. 44 f





Es wollen zwar einige Herren hieben erinnern, daß in vorangezogener Berechenung die von dem Herzogl. Ministerio auf Hannover assignirte 63000 Athlir. N. 3. Stände sich zwischen ihrem Landesherrn und dem Könige von Engelland mischen sollten, und nehmen ist:

Es hat das Churhaus Hannover aus denen Herzogl. hypothecirten Aemtern die Confedaftlichen Berschreibungen, und in solcher geschehenen Berhypothecirung des Landfastens, wegen der von selben zu bezahlenden Zinsen zurück behalten.

Die Kanserl. Resolution de 30. Octobr. 1738. und die Vicariats-Resolution de 15. Junii 1742. hat der Ritterschaft freugelassen, auf ihre Schadensforderung 500000, Nthlr. zu negotiiren, als welches Ihro Herzogl. Durcht. in Ihrem Bericht vom 29. May allerhöchzten Erkenntnissen und andern Berordnungen auch überdies Dieselben denen Kanserl. bunden haben. Alss die Ritterschaft die Hannöverschen Capitalien ni. sallor im 124000 obigem juxta Resolutionem Caesaream de 23. Martii 1743. denen Damnisicatis die Niterse und Landschaftliche Contributions-Quoten zur Satissectrung angewiesen worden.

Wollte man nun nach dem Sentiment einiger Herren auf dem Convent a singulis obige Herzogl. Assignation auf Hannover von 63000 Rthlt. annehmen; so folget natürslich, daß solchemfalls vorberegte 63000 Nthlt. die Nitterschaft hatte zusammenbringen und bezahlen müssen, mithin dadurch das Hannoversche Capital von ppter 124000 Rthlt. Sinsen, als ihre Schuid, so sie doch ihrer Forderungen halber abrechnen kann, agnosciret hatte.

Hiezu komt, daß kalvis reliquis von den Contributions-Geldern nicht mit zum Abzug gebracht worden.

- a) Wegen der extraordin. assessor. beym Land= und Hospericht de 1748. bis 1755. auf 8 Jahre à 200 Reicheitaler. # 1600 Nithtr.
- b) Die Diaeren vor die Herren Landrathe und Landmarschälle auf Land und Convocations-Tägen in diesen 8 Jahren gleichfalls einige tausend Reichsthaler. Desgleichen
- c) Hatte eine Vereinbarung zu treffen gesuchet werden mussen, daß, da die Ritterschaft die unverkündigte Contributionen, sub reservatione unnachtheiliger Folgen, daß pro suzu entrichten aus Devotion sich anerkläret, daß dahingegen derselben, weilen sie mit ihren Hatte, ihnen davor einige Vergütung geschehe. Und endlich
- d) Die Stånde an der devalvatione monetarum kein Theil haben, so solte ihnen solche auch nicht zur Last gereichen, daher dahin anzutragen gewesen, daß nach dem Exempel Gr. Preußischen Majest. die Agio der N. 3 nicht höher als 5 pro Cent gesetzt werden mögte.

Bey vorangeführten Gründen hat man zu ermessen, daß, da wenige Herren vermennen berechtiget zu seyn, den unanimen Schluß vom 26. Nov. und 17. Dec. a. p. auszuheben, und, ohne vorhergehender Liquidation, die Bezahlung eines nicht schuldigen sehr verhöheten Quanti Contributionis, und ohne auf der Compensation von so vielen Millionen zu geschaft sich, ihrem gesassetzu offeriren; vb dieselben glauben können, daß die ganze Nitterzu nehmender Entschliessung, sich einfallen lassen werde, eine solche Bezahlung zu untergehen, vontra Protestationem ohnuntersuchter Sache eine so frühzeitige Entschliessung sich anges maßet haben, solche Erzüllung allensalls denenselben alleinig zu überlassen,

Sign. D.



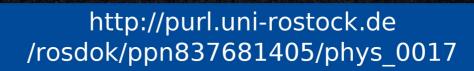
Sign. D.

Ohngefehrlicher Entwurf,

Was die Nitterschaft vom Herzogl. Suerinschen Hose, erlittener Schäden halber, an Capital und Zinsen zu fordern hat.

	ACTION TO THE PARTY OF	(Capital.	AA T	Und auf Jahr bis 1755.	Zinsen.	0
1)	Laut Concl. Caes. de 5. Decembr. 1708. in fine ist a Serenissimo au restituiren		Nthir.	B.	a 5 pCt.	Rthlr.	B.
	a) 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0 0		20100		47	47235	
2)	Ist in Ansehung der Exactionum von dem Preußischen Regiment, saut Concl. Caes. de 26. Junii & Pari- torii de 20. Dec. 1708. zu bezahlen		81068		47	190511	
PRODUCTION OF THE PERSON NAMED IN	Laut Concl. Caes. de 25. Feb. 1709		3500	-	46	8050	-
4)	An zu viel bezahlter Contribution in anno 1713. hat die Ritterschaft zu fordern		3757	16	42	10825	1
5)	Ferner ist nach dem Hauptbuch de anno 1713. in Ansehung der Camer- guther und Städte Verlag		8289	91/2	42	17409	
6	Juxta Mandatum Caes. de 19 Dec. 1704. & Mandat. arctius de 14. Dec. 1705. sollen die zugefügter Schäden wegen verhängter Execu- tion erseiset werden, wovon die Be- rechnung nicht zur Hand ist, und alse auszuwerssen reserviret wird.	1	topy of the second seco	10 (7 to 10		en mos mos sos mon an malaste than nos someodicity	
	Latus		161245	25	12	375388	-
	Justa - She hotes		pin		orani)	ak	1

	Capita	1.	Und auf Jahr bis 1755.	Zinsen.	
Transport = =	Rthlr. 161245	ß. 25½	a 5 pCt.		B.
7) An Portions- und Monathsgelder, laut Concl. Caef. de 1. April. 1722. & 21. May 1723	477856	1134	33	788462	
8) 21n Contribut. de 1714. laut Concl. Caes. de 13. April. 1722. & 21. May 1723	106747	3章.	33	176123	-
9) Wegen die Güther Möderitz, Neuhoff, Naudien, Vietz und Panckow, saut Concl. Caes. de 14ten Octobr. 1723	1048	24	22	1676	(p
10) Wegen die XII. Schadens-Punste, faut Concl. Caes. de 23. Martii 1733. & 26. Sept. 1735.	auno P				
a)	12882	834	22	14169	
b) s s s s	27580	12	22	30338	-
c) * * * * *	296787	333	22	326465	
11) Wegen der extraord. Assest. benm Lands und Hosseschicht jährlich 200 Rither. und also von anno 1714. us- que ad annum 1747. als 34 Jahr s	6800		alt. tant.	6800	CT.
12) Juxta Concl. Caes. de 23. Martii 1733. sind die Satisfactions-Gelder von dem Durchzug fremder Troup- pen der Ritterschaft zu bezahlen; Weilen man aber die Nachricht hies von nicht zur Hand hat, so ist diese Forderung hier nicht ausgeworffen, und bleibt reserviret.	OT 'sh a	tie s Sid so stantie cheese			0
13) Die liquidirte Rußische Schaden	3359777	1112			-
Summarum Summa	1450724	342	_ 1	719421	



Gleichwie nun vorstehende Berechnung auf unumstößlichem Grunde, als Kaisert. allergerechtesten Erkenntnissen, und wegen die Poste sub No. 4. 5. & 11. der Landrastenseinnehmere, als in Herzogl. Enden und Pflichten mit stehender Bedienten, Rechnung bestuhet; so ist dagegen mit Bestande nichts einzuwenden.

Es wird zwar wol in Unsehung der sogenannten Rußischen Schaden erinnert werden, daß es an Rayserl. Erkenntnisse hierob sehle, dennoch aber bleibet die Forderung gegründet, und wann solche nicht verglichen werden möchte, so könnte man solche noch zu gewarten haben.

So viel aber die über das alterum tantum berechnete Zinsen betrift, so können selbige, der bekannten Umstände halber, nicht gestritten werden, überdies auf solchen die Herzogl. Gegenforderung abzurechnen sen, womit die Zinsen ben weitem nicht getilget, gegentheilig aber der Ritterschaft wenigstens die Hauptforderung verbleiben würde, als

Nun haben Ihro Herzogl. Durcht. anfänglich in dem 24sten Articul ihres Plans gnädigst declariret, so weit rechtlich, alle Genugthuung in Gnaden anges depen zu lassen.

Es ist dahero um so weniger begreistich, wie der Herr Landrath von Hahn, so bewandten Umständen nach, auf eine Compensation andringen können.

Notorisch ist es ja, daß die mehresten Forderungen nicht dem ganzen Lande is corpore, noch denen jesigen Besissern der Ritterschaftl. Güther, sondern nur einigen derselben, und fürnemlich denen Allodial-Erben gebühren.

Wie kan denn das Corp der Ritterschaft über eines zien Geldbeutel eine Compensation anders statt finden lassen, als daß ein jeder sich dahin ausdrücklich verwillkühre, sothane compensirte Forderung aus seinen Seckel zu bezahlen, und solcherwegen hinlangliche Sicherheit bestelle.

So naturlich jenes, so unmöglich dieses ist, zumalen der Stargardische Krais solchemfalls per protestationem ad protocollum sich dagegen verwehret hat;

So begreiflich ist es gegentheilig, daß, wenn die Nitterschaft in corpore solche Resolution zu nehmen vermöchte, selbige sich dadurch den ohnvermeidlichen ganzlichen Umsturz, sowol vor sich, als dem ganzen Lande, mit einmal zuwenden wurde.

Die Folge ist so evident, weilen dadurch die allermehresten Güther zum Concurs gerathen, und die Besisere am Bettelstab gebracht, auch ben sehlenden Käusern die Güther unter Preiß verkauft würden, woben die unschuldigen Creditores wegen ausbleibender Zinsen Noth und Kummer leiden, und endlich am Ende ihre Capitalien verlieren müssen, mithin die in corpore übernommene Landesschuld, da solche aus den allerwenigsten Güthern, als die jüngste Schuld, solchergestalt bezahlet werden könte, denen wenigen nachbleibenden bemittelten Männern auf dem Halse sahlet werden könte, denen wenigen nachbleibenden bemittelten Männern auf dem Halse sahlet werden könte, des Landes, zum äußersten Nachtheil der Herzogl. Häuser, selbst wirksam gemacht werden würde.

Sign. o.



Sign. O.

Ohngefehrlicher Ueberschlags

Was die Mitterschaft ben Aufhebung der Integritaet des Landkastens, theils sofort, theils in wenigen Jahren, zu bezahlen hat.

1) An unvertunoigier Contribution much bem fesigen	230000000000000000000000000000000000000
2) Un Schulden, fo auf ben Landkaften haften ppter.	400000
3) Desgleichen an Reversal - Schulden ppter	30000
4) Desgleichen noch wegen die benm Landkassen erhobene und denen Damnisicatis gehörige Gelder an Capital und Zinsen ppter	715596—
Sind nach av gramio der Ritterschaft an restirenden Landes-Unlagen	90000
6) Muß noch die Nitterschaft zu Ausmessung und Bonitirung der Guther zu ihrem Antheil wenigstens ppter bentragen	250000
7) Solte nun die im Vorschlag gebrachte Compensation der Ritters schaftlichen Forderungen unanimi consensu Platz greiffen, so wurs den dadurch die Ausgaben auf viele Tounen Goldes anwachsen.	property (
3) Da wegen Eilfertigkeit sub Nro. 1. nichts weiter von der siebenjähris gen unverkündigten Contribution, als das Quantum, so Hewogl. Cammer offeriret worden, angerechnet ist, so wurde intuitu der Uebermaße noch wbiger Summe mit zuzurechnen seyn, indem die Nitterschaft jahrlich vbiger Summe mit zuzurechnen seyn, indem die Nitterschaft jahrlich	A females
50000 Reichsthaler, und atso in sieben Jahren 350000 Rithle.	

Summarum Summa 1835596 Nihlr.

Wolte man nun

1) supponiren, daß das Bermogen der Ritterschaftlichen Deductis deducendis hinreichlich mare, wie doch nicht ist, vorberegte 1835596 Reichsthaler. abzuführen; so ents stehet die Frage:

2) Woher diese Gelder ben dem Geld = und Credit-Mangel in Mecklenburg kommen follen? Und wie hiezu

3) kein möglich zu machender Vorschlag ausgefunden werden kan; so ist und bleibet

4) dieser Schluß ohnstreitig richtig, daß Possessores der Guther zum Concurs gelangen, mithin die Familien aus dem Lande vertrieben werden muften, das Land aber ben einen folchen Umfturz zum Rachtheil der Durchl. Häuser in Berheerung gesetzet murde. Dies ist also

5) die Folge, wenn man der Landes-Observence entgegen, eine jede wichtige Sache durch Committen nicht gehörig untersuchen, sondern solche in pleno, ohne darüber sich zu verstehen, tumultuarie entscheiden, demjenigen aber, der nichts als Untersuchung und Ords nung begehret, sodann als einen Friedensstöhrer ben Sofe ausrufen will.

Die Zeit muß aber lehren, wer in der That und Wahrheit der murkliche Friedensstöhrer, und der fich einen Unhang gemacht, gewesen ist.



Sign.).

Ohngefehrlicher Entwurf,

Was die Nitterschaft vom Herzogl. Suerinschen Hofe, erlittener Schäden halber, an Capital und Zinsen zu fordern hat.

FERDAL TASK TO THE TANK	Capital. Ind auf Jahr bis Zinsen.
Laut Concl. Caes. de 5. Decembr.	Mthle. G. a 5 p.Ct. Mthle. G.
zu restituiren	20100 - 47 47235 -
a)	43135 - 47 101358 -
bung der Exactionum ensisschen Regiment, saut c. de 26. Junii & Pari-Dec. 1708. zu bezahlen Caes. de 25. Feb. 1709 bezahlter Contribution 13. hat die Ritterschaft nach dem Hauptbuch der in Amsehung der Camer Städte Verlag andatum Caes. de 19 & Mandat. arctius der 705. sollen die zugesügter vegen verhängter Execut t werden, wovon die Beicht zur Hand ist, und alst ein reserviret wird.	$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Latus	$\begin{array}{ c c c c c c c c c c c c c c c c c c c$
B5 A5 20 18 17 16 1	E Componential

